

RS Vwgh 1996/12/19 96/16/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1996

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ABGB §1444;

ABGB §663;

ABGB §666;

ErbStG §2 Abs1 Z1;

ErbStG §9;

Rechtssatz

Gegenstand eines Vermächtnisses kann auch ein Schulderlaß sein (sogenanntes legatum liberationis). Ein solches Vermächtnis bewirkt nach herrschender Auffassung nicht unmittelbar das Erlöschen der Forderungen mit dem Tod des Erblassers, sondern vielmehr wird der Erbe dazu verpflichtet, den Schulderlaß vorzunehmen (Hinweis Koziol/Welser, Bürgerliches Recht10 II 370). Der Schulderlaß ist nach überwiegender Meinung ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und bedarf daher der Zustimmung des Schuldners, also des Legatars (Hinweis Welser in Rummel ABGB2 I Rz 12 zu § 663 ABGB; Rummel in Rummel, ABGB2 II Rz 3 zu§ 1444 ABGB). Der Verzicht auf eine Forderung (die sogenannte Entsagung) wird nach herrschender Auffassung als Verfügungsgeschäft verstanden, welches eines Titels bedarf (Hinweis Rummel in Rummel aaO Rz 3 Abs 5 zu § 1444 ABGB). Ein solcher Titel kann zB in einer zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner getroffenen Schenkungsvereinbarung bestehen (Hinweis Rummel in Rummel aaO) oder im Falle des legatum liberationis in der letztwilligen Verfügung des Erblassers. Die Verzichtserklärung selbst (also die bloße Verfügung kann dann nach herrschender Meinung auch im Wege einer einseitigen Erklärung erfolgen (Hinweis Rummel in Rummel aaO Rz 3 Abs 6 zu § 1444 ABGB).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160048.X02

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at